



Hausordnung für die Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen (Zug) (Hausordnung Bostadel)

vom: 30.08.2011 (Stand: 01.01.2012)

| Beschluss | Inkrafttreten | Fundstelle iCR |
|------------|---------------|----------------|
| 30.08.2011 | 01.01.2012 | |

Kantonale Publikationen

| Kanton | Fundstelle |
|--------|-------------|
| ZG | GS 2015/045 |
| BS | |

**Hausordnung für die Interkantonale Strafanstalt Bostadel,
Menzingen (Zug)
(Hausordnung Bostadel)**

Vom 30. August 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Die Paritätische Aufsichtskommission als Aufsichtsbehörde über die Interkantonale Strafanstalt Bostadel,

gemäss Art. 12 Bst. c des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug vom 27. Februar/19. März 1973, von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Zug gemäss Art. 5 des Vertrags genehmigt,

erlässt folgende Hausordnung:

Art. 1 Aufgaben

¹ In der Strafanstalt Bostadel werden Freiheitsstrafen an Straftätern gemäss Art. 40 und Art. 76 Abs. 2 StGB sowie Massnahmen und Verwahrungen gemäss Art. 63 und Art. 64 StGB vollzogen. Straftäter mit Massnahmen nach Art. 59, 60 oder 61 StGB können in Ausnahmefällen zeitlich befristet aufgenommen werden.

² Sie gehört zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (vom 5. Mai 2006).

³ Gefangene im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO sind den übrigen Gefangenen gleichgestellt.

⁴ Der Anstaltsaufenthalt soll das soziale Verhalten des Gefangenen fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.

⁵ Die Strafanstalt Bostadel führt neben dem Normalvollzug eine Sicherheitsabteilung. Diese gewährleistet die sichere Unterbringung von besonders fluchtgefährlichen oder gefährlichen Gefangenen, die im Normalvollzug nicht tragbar sind. Der Direktor regelt in einem von der Paritätischen Aufsichtskommission zu genehmigenden Betriebskonzept den Vollzug.

Art. 2 Leitung der Anstalt

¹ Die Führung der Anstalt obliegt dem Direktor. Er vertritt die Anstalt nach aussen und trifft alle Entscheidungen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

² Bei Abwesenheit des Direktors vertritt ihn sein Stellvertreter.

³ Die Anstaltsleitung umfasst den Direktor sowie die ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden mit Führungsverantwortung.

Art. 3 Aufnahme

¹ Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Vollzugsauftrag der einweisenden Behörde.

² Bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung ist diese Vollzugsform im Vollzugsauftrag aufzuführen und zu begründen. Die Einweisung ist jeweils nach spätestens sechs Monaten Aufenthalt zu überprüfen und neu zu verfügen.

Art. 4 Eintritt

¹ Die Anstaltsleitung teilt dem Gefangenen eine Zelle zu und lässt sich die Übernahme in korrektem Zustand und mit vollständigem Inventar unterschreiben bestätigen.

² Dem Gefangenen werden die Hausordnung, die dazugehörigen Merkblätter sowie die notwendigen Weisungen abgegeben. Analphabeten und Fremdsprachigen sind sie in verständlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

³ Private Gegenstände, die der Gefangene mitbringt oder während des Vollzuges anschafft, darf er bei sich behalten, soweit sie keine Gefährdung der Sicherheit, des Zusammenlebens, der Ruhe oder der Ordnung darstellen. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁴ Von den abgenommenen oder abgegebenen Effekten, Schriften oder Wertgegenständen wird ein Inventar erstellt, dessen Richtigkeit vom Gefangenen schriftlich zu bestätigen ist. Effekten, die zur Aufbewahrung ungeeignet sind, werden nach Anweisung des Gefangenen versandt oder vernichtet. Geldbeträge werden dem Gefangenen gutgeschrieben. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁵ Beim Eintritt wird von jedem Gefangenen ein Foto erstellt. Bei erheblichen äusserlichen Veränderungen kann dies wiederholt werden.

⁶ Die Anstaltsleitung nimmt mit dem Gefangenen unmittelbar, spätestens jedoch innert vier Tagen, Kontakt auf.

⁷ Innert 24 Stunden ab Eintritt wird der Gesundheitszustand des Gefangenen durch den internen Gesundheitsdienst abgeklärt.

Art. 5 Betriebsablauf

¹ Der Direktor regelt in einem Merkblatt den Betriebsablauf und die Tagesordnung.

² Während des Aufenthalts in der Anstalt sind die Hausordnung, die Merkblätter sowie die Weisungen des Anstaltspersonals für die Gefangenen verbindlich.

³ Jeder Gefangene hat das Recht auf täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien.

⁴ Die Anstalt organisiert ein Freizeit- und Weiterbildungsprogramm.

Art. 6 Bekleidung

¹ Zur Arbeitsverrichtung tragen die Gefangenen die von der Anstalt abgegebenen Arbeitskleider. Während der Freizeit tragen sie ihre private Bekleidung. Kleidungsstücke mit militärischem Aussehen oder mit nationalen Emblemen oder rassistischen Symbolen sind nicht gestattet. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

Art. 7 Verpflegung

¹ Die Gefangenen werden von der Anstalt verpflegt. Auf ärztliche Anordnung wird spezielle Kost abgegeben. Vegetarier erhalten spezielle Menus. Auf religiöse Vorschriften wird so weit als möglich Rücksicht genommen.

Art. 8 Arbeit

¹ Die Anstalt sorgt für ein vielseitiges Arbeitsangebot. Sie unterhält hierzu eigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

² Die obligatorische Arbeitszeit beträgt wöchentlich maximal vierzig Stunden. Es sind angemessene Ruhezeiten einzuschalten.

³ Jeder arbeitsfähige Gefangene ist zur Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Die Zuweisung der Arbeit erfolgt durch die Anstaltsleitung nach Anhörung des Gefangenen und unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Ausbildung und Neigungen sowie der Bedürfnisse der einzelnen Betriebe.

⁴ Auf gesundheitlich beeinträchtigte Gefangene wird angemessen Rücksicht genommen.

Art. 9 Entgelt

¹ Die Arbeitsleistung wird monatlich bewertet und dem Gefangenen mitgeteilt.

² Die Paritätische Aufsichtskommission legt die Art der Bewertung und die jeweilige Höhe des Arbeitsentgelts fest. Sie trägt dabei den Richtlinien des Konkordates über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz Rechnung.

³ Verweigert ein Gefangener die Arbeit, erhält er kein Arbeitsentgelt. Einem Gefangenen, der aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses arbeitsunfähig oder der unverschuldet ohne Arbeit ist, wird die Hälfte seines durchschnittlichen Arbeitsentgelts, mindestens der Minimalansatz, weiterhin ausgerichtet.

⁴ Das Arbeitsentgelt wird zu 75 % dem Frei- und zu 25 % dem Sperrkonto gutgeschrieben. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁵ Das Sperrkonto ist für die Zeit nach der Entlassung bestimmt. Über das Freikonto kann der Gefangene verfügen, sofern er seinen übrigen Verpflichtungen gemäss Vollzugsplan in angemessener Form nachkommt. Geldüberweisungen müssen überprüfbar sein. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁶ Allfällige übrige Verdienste werden dem Freikonto gutgeschrieben.

Art. 10 Verkehr mit der Aussenwelt

¹ Die Gefangenen können unbeschränkt auf eigene Kosten Briefe empfangen und absenden. Die Briefpost unterliegt der inhaltlichen Kontrolle. Die Korrespondenz mit Verteidiger oder Vormund ist davon ausgenommen. Bei Verdacht auf Missbrauch wird diese Korrespondenz auf Anordnung des Direktors einer Sichtkontrolle ohne inhaltliche Überprüfung der Schriftstücke unterzogen.

² Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden wird nicht kontrolliert.

³ Die Gefangenen können auf eigene Kosten Pakete versenden und empfangen. Für den Empfang von Paketen gilt Art. 4 Abs. 3 der Hausordnung analog. Die Anstaltsleitung kontrolliert die ein- und ausgehenden Pakete. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁴ Der Telefonverkehr ist von den Telefonautomaten aus gestattet.

⁵ Der Gefangene ist berechtigt, in der Regel vierzehntäglich den Besuch ihm nahe stehender Personen zu empfangen. Die Besuchsdaten werden jährlich festgelegt und den Gefangenen zur Kenntnis gebracht. Der Direktor kann den Kreis der zulässigen Besucher erweitern oder einschränken und die Art der Durchführung des Besuches regeln. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

⁶ Die Besucher haben sich einer Zutrittskontrolle (Metalldetektion, Röntgen von Effekten oder Kleidungsstücken) zu unterziehen und müssen sich ausweisen.

⁷ Das Stimm- und Wahlrecht kann ausgeübt werden, soweit keine gesetzlichen Schranken bestehen. Abstimmungs- und Wahlunterlagen werden inhaltlich nicht kontrolliert.

⁸ Für die Urlaubsgewährung sind die Richtlinien der Konkordatskonferenz wegleitend.

Art. 11 Sozialdienst

¹ Der Sozialdienst steht den Gefangenen zu Fragen und Anliegen, die den Vollzug und persönliche Angelegenheiten betreffen, zur Verfügung. Er leistet Unterstützung in administrativen Angelegenheiten, erläutert auf Wunsch amtliche Verfügungen und begleitet den Gefangenen während der Aufenthaltszeit. Er fördert nach Möglichkeit Kontakte zu Angehörigen oder weiteren Beziehungspersonen und vermittelt die Möglichkeit zur Wiedergutmachung.

² Der Sozialdienst legt nach Rücksprache mit dem Direktor und mit dem Gefangenen einen Vollzugsplan fest. Dieser hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. Betreuung und therapeutische Massnahmen;
2. Arbeit, Aus- und Weiterbildung;
3. Wiedergutmachung;
4. Beziehungen zur Aussenwelt;
5. Vorbereitung der Entlassung.

³ Der Vollzugsplan wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Art. 12 Psychologischer Dienst

¹ Der Psychologische Dienst führt deliktpräventive Therapien im Rahmen gerichtlich angeordneter Massnahmen oder auf freiwilliger Basis durch. Bei Bedarf werden stützende Psychotherapien und Kriseninterventionen angeboten.

Art. 13 Ärztliche Betreuung

¹ Die ärztliche, psychiatrische und zahnärztliche Behandlung ist gewährleistet.

² Der Arzt hält wöchentliche Sprechstunden ab. Er untersucht jeden Neueintretenen in der nächstfolgenden Sprechstunde.

³ Die Krankheitskosten werden gemäss den Richtlinien des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz getragen. Der Gefangene hat einen angemessenen Beitrag zu leisten. Einzelheiten sind in einem Merkblatt geregelt.

⁴ Die Kosten einer zahnärztlichen Behandlung trägt der Gefangene. Einzelheiten sind in einem Merkblatt geregelt.

⁵ Die Gefangenen sind gegen Unfälle versichert.

Art. 14 Seelsorge

¹ Die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen wird ermöglicht. Die Gefangenen können an religiösen Veranstaltungen, die in der Strafanstalt stattfinden, teilnehmen und sich für Gespräche mit den Seelsorgern anmelden.

Art. 15 Beschwerdeverfahren

¹ Jeder Gefangene hat das Recht, angehört zu werden.

² Gefangene können sich gegen Anordnungen oder Weisungen von Mitarbeitenden schriftlich beim Direktor beschweren.

³ Gegen Verfügungen des Direktors kann innert zehn Tagen Rekurs an die Paritätische Aufsichtskommission eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich zu verfassen, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und die angefochtene Verfügung genau bezeichnen. Der Rekursentscheid ist dem Beschwerdeführer jeweils mit kurzer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Rekursentscheid der Paritätischen Aufsichtskommission kann innert zehn Tagen Rekurs an die Rekurskommission eingereicht werden.

⁴ Eine Aufsichtsbeschwerde kann jederzeit ergriffen werden, um die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen erfordern. Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende sind schriftlich an den Direktor, solche gegen den Direktor an die Paritätische Aufsichtskommission zu richten. Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei. Ihm wird die Art der Erledigung mitgeteilt, jedoch besteht keine Pflicht zur Begründung.

Art. 16 Disziplinarrecht

¹ Wer schuldhaft und pflichtwidrig gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder gegen darauf beruhende Merkblätter, Anordnungen und Weisungen der Anstaltsleitung oder des Personals verstösst oder wer den Betrieb der Anstalt in anderer Weise beeinträchtigt, wird disziplinarisch sanktioniert. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der Rapport eines oder mehrerer Mitarbeitenden der Strafanstalt. Der Gefangene wird angehört. Er bleibt bis zur erstinstanzlichen Erledigung des Disziplinarverfahrens in seiner Zelle.

³ Als Pflichtverletzung im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere:

1. Tätlichkeit oder Drohung gegen Mitgefangene oder Personal;
2. Beschimpfung von Mitgefangenen oder Personal;
3. Deliktisches oder ungebührliches Verhalten;
4. Fluchtversuch, Flucht, Vorbereitung oder Beihilfe zur Flucht;
5. Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
6. Nichteinhalten des Betriebsablaufs und der Tagesordnung;
7. Drogen- und Alkoholbesitz oder Drogen- und Alkoholkonsum;
8. Aufnahme unerlaubter Verbindungen zur Personen ausserhalb der Anstalt;
9. Beschaffung, Vermittlung und Besitz unerlaubter Gegenstände wie Waffen, Schriftstücke, Bargeld, Medikamente, Drogen oder Alkohol;
10. Sachbeschädigung;
11. Aneignung von Anstaltseigentum oder Eigentum anderer Gefangener;
12. Geld- oder Warenspeicherung;
13. Arbeitsverweigerung.

⁴ Die Anstaltsleitung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

1. Schriftlicher Verweis;
2. Zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
3. Zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigung (z.B. Entzug von Unterhaltungselektronik) bis zu sechs Monaten;
4. Zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung von Aussenkontakten (z.B. Besuchssperre, Urlaubskürzung, Telefonverbot) bis zu drei Monaten;
5. Busse von Fr. 20.– bis 300.– zu Gunsten des Gefangenenfonds;
6. Einschluss in der eigenen Zelle bis zu dreissig Tagen;
7. Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

⁵ Der schriftliche Verweis ist die leichteste, der Arrest die schwerste Disziplinarmaßnahme. Die Art und Dauer der Disziplinarmaßnahme bemisst sich nach der Art der Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Anstaltsbetriebs sowie dem Verschulden des Gefangenen.

⁶ Erscheint es aufgrund der konkreten Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Anstaltsbetriebs angezeigt, können mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig angeordnet werden.

⁷ Die Paritätische Aufsichtskommission konkretisiert in einem Merkblatt die Zumessung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen.

⁸ Nach Abklärung des Sachverhalts und Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügt der Direktor die entsprechende Disziplinarmaßnahme. Die Verfügung ist schriftlich zu verfassen, als Verfügung zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie wird dem Gefangenen mündlich eröffnet. Der Empfang ist unterschriftlich zu bestätigen.

⁹ Bei Ergreifung des Rekurses wird der Vollzug der Disziplinarstrafe nur auf ausdrückliche Anordnung des Vizepräsidenten der Paritätischen Aufsichtskommission ausgesetzt.

Art. 17 Ruhe und Ordnung

¹ Der Direktor trifft geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

² Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden, um Personal, Gefangene oder andere mit der Strafanstalt in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen, um die Flucht von Gefangenen zu verhindern oder um flüchtige Gefangene wieder zu ergreifen.

³ Unmittelbar wirksamer Zwang darf in der Strafanstalt angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

⁴ Anstelle oder neben unmittelbarem Zwang können auch andere Massnahmen angeordnet werden wie:

1. Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder verwendet werden können;
2. Vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs;
3. Vorübergehende Beschränkung der Kontakte zur Aussenwelt.

⁵ Zu sämtlichem Anstaltsmaterial und -mobiliar ist Sorge zu tragen. Absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigungen führen zu Schadenersatzpflicht. Zur Deckung der Schäden kann in angemessener Weise das Arbeitsentgelt herangezogen werden.

⁶ Der Gefangene hat sich den durch den Direktor angeordneten Drogen- und Atemlufttests, oberflächlichen Leibesvisitationen und Zellenkontrollen zu unterziehen.

Art. 18 Haftung

¹ Für nicht deponierte Effekten oder Wertsachen trägt der Gefangene die alleinige Verantwortung. Eine Haftung seitens der Anstalt ist ausgeschlossen.

² Für deponierte Gegenstände haftet die Strafanstalt im Falle eines Elementarschadens nur bei beweisbarem Wertverlust bis maximal Fr. 1000.–.

³ Die Anstalt übernimmt keine Haftung für Handel, Kauf, Tausch und Gebrauchsleihe der Gefangenen unter sich.

Art. 19 Austritt

¹ Die Entlassung erfolgt am letzten Tag der Strafe um 08:00 Uhr. Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, wird sie auf den Vortag vorverlegt. Die Gefangenen werden direkt aus der Anstalt entlassen, sofern keine rechtskräftige Verfügung einer zuständigen Behörde etwas anderes bestimmt.

² Bei der Entlassung des Gefangenen sind ihm alle aufbewahrten Gegenstände und das ihm gutgeschriebene Geld zurückzugeben. Er unterzeichnet eine Empfangsbescheinigung. Die Transportkosten für die Effekten gehen in der Regel zu Lasten des Gefangenen.

³ Die Versetzung in eine andere Strafanstalt und die Zuführung zuhanden Migrationsbehörden erfolgen gemäss Verfügung der zuständigen Stellen.

Art. 20 Schlussbestimmung

¹ Die bisherige Hausordnung wird aufgehoben.

² Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | GS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| 30.08.2011 | 01.01.2012 | Erlass | Erstfassung | GS 2015/045 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | GS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Erlass | 30.08.2011 | 01.01.2012 | Erstfassung | GS 2015/045 |